

1 Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC gelten für alle mit der DPD Deutschland GmbH geschlossenen Verträge über die Beförderung von Paketen. Ausgenommen hiervon ist der durch Kaufleute/gewerbliche Versender beauftragte grenzüberschreitende Versand von Classic-Paketen in Länder innerhalb Europas. Für diesen finden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen CLASSIC EUROPE UND CLASSIC SHOP“ Anwendung. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen CLASSIC EUROPE UND CLASSIC SHOP“ gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen, welche unter dpd.de/agb eingesehen werden können.

1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC gelten für die Beförderung der betreffenden Produkte folgende Versandbedingungen in den jeweils aktuellen Fassungen, welche unter dpd.de/agb eingesehen und abgerufen werden können:

- Beförderungsbedingungen DPD 8:30, DPD 10:00, DPD 12:00, DPD EXPRESS;
- Beförderungsbedingungen DPD EXPRESS (Luftfracht);
- Beförderungsbedingungen DPD Zusatzleistungen;
- Beförderungsbedingungen DPD DIRECT;
- Beförderungsbedingungen DPD MAX;
- Sondervereinbarung Gefahrgut;
- Beförderungsbedingungen Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ);
- Sondervereinbarung DPD Food Express und DPD Food 12:00*;
- Sondervereinbarung Arzneimittelversand*.
* Versandinformationen auf Anfrage beim DPD Versanddepot

2 Ausübung des Weisungs-/Verfügungsrechts

2.1 Zwischen dem Versender und DPD besteht Einigkeit, dass abweichend von § 418 Abs. 2 HGB bei Inanspruchnahme von Optionen, die DPD dem Empfänger hinsichtlich Ort und/oder Empfangsperson sowie Zeit der Ablieferung anbietet, die Weisungs- und Verfügungsbefugnis über das Paket bereits vor dem ersten Zustellversuch auf den Empfänger übergeht.

2.2 Die Möglichkeit der Korrektur von Adressfehlern durch den Versender bleibt davon unberührt. Korrekturen sind von DPD jedoch nur zu beachten, soweit diese noch vor Ablieferung an den Empfänger berücksichtigt werden können.

3 Paket

Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

Maximales Gewicht:	31,5 kg
Maximale Länge:	175 cm
Maximales Gurtmaß*:	300 cm

*Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge

4 Verpackung

4.1 Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder

Seite aus ca. 80 cm) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spuren hinterlassung nicht zulässt. Der Versender muss prüfen, ob eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.

4.2 Aufdrucke auf der Verpackung, wie z. B. die Hinweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“ können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Versender nicht von der Verwendung einer den Anforderungen der Ziffer 4.1 entsprechenden Transportverpackung.

4.3 Der Versender hat die unter dpd.de/verpackungstipps aufgeführten Hinweise für eine transportsichere Verpackung zu beachten.

5 Beförderungsausschlüsse

5.1 Von der Beförderung als DPD CLASSIC sind ausgeschlossen:

- 5.1.1 alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 3 und den Anforderungen gemäß Ziffer 4 nicht entsprechen;
- 5.1.2 Geld, Wertpapiere, Kredit-, Bank- oder Debitkarten, Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate;
- 5.1.3 Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520 Euro pro Paket;
- 5.1.4 sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000 Euro haben;
- 5.1.5 Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
- 5.1.6 Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Waffengesetzes;
- 5.1.7 Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- 5.1.8 leicht verderbliche Güter, insbesondere leicht verderbliche Lebensmittel, es sei denn, solche Lebensmittel wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;
- 5.1.9 Gefahrgut, es sei denn, dieses wurde unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben.

Der Versand von Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ) im Sinne von Kap. 3.4 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt im DPD System Einschränkungen und besonderen Voraussetzungen, die zwingend einzuhalten sind.

DPD befördert Gefahrgut in begrenzten Mengen ausschließlich im Auftrag von Kaufleuten/gewerblichen Versendern und nur unter Einhaltung der hierfür geltenden Beförderungsbedingungen Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ), die der Versender zu beachten hat.

- 5.1.10 Arzneimittel, es sei denn, diese wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;
- 5.1.11 Fracht- und Wertnachnahmen;
- 5.1.12 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Import- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder

- besondere Genehmigungen erfordern, sowie Güter, deren Beförderung nach den Versandbestimmungen der DPD Partner in den betroffenen Ländern ausgeschlossen ist;
- 5.1.13 Pakete, an Empfänger (natürliche oder juristische Personen; Personengesellschaften), die in den Anhängen I der EG-Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionslisten in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind sowie Pakete in ein Bestimmungsland mit Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr bestehen (Embargomaßnahmen);
- 5.1.14 nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Sinne des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes für den innerdeutschen und grenzüberschreitenden Versand;
- 5.1.15 jegliche strahlenempfindlichen Güter, bei denen wegen Durchleuchtungen, insbesondere durch Röntgenstrahlen, anlässlich von Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6 die Gefahr von Schädigungen besteht.
- 5.2 Enthält ein Paket sowohl Güter, die einem Beförderungsausschluss unterfallen, als auch solche, die nicht von einem Beförderungsausschluss erfasst werden, unterliegt ein solches Paket gleichwohl insgesamt dem Beförderungsausschluss.
- 5.3 DPD ist nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses zu prüfen. Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und DPD anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne von Ziffer 5.1 und 5.2 handelt. In Zweifelsfällen hat der Versender DPD hierüber zu informieren und die Entscheidung von DPD einzuholen. Unterlässt der Versender es, DPD zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.
- 5.4 Die Übernahme von gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
- 5.5 Erlangt DPD – unbeschadet der Regelung unter 6.3 – nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. DPD informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei DPD abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4 und 14.5.
- 5.6 Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern und/oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 5.3 entstehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In diesem Fall verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 5.7 Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziffer 5.1 und 5.2 und gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer 5.3 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß Ziffer 12.3 ausgeschlossen.
- 6 Sicherheitshinweise**
- 6.1 Sicherheitskontrollen
- 6.1.1 DPD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei den vom Versender zur Beförderung übergebenen Paketen Sicherheitskontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, zwecks Feststellung, ob diese einen Inhalt haben, der von den Beförderungsausschlüssen gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 erfasst wird. Die Sicherheitskontrollen werden entweder mittels Durchleuchten, insbesondere mit Röntgenstrahlen, oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Beförderungsausschluss, auch durch Öffnen des Paketes durchgeführt. Der Versender stimmt der Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung ausdrücklich zu. Der durch eine Sicherheitskontrolle bedingte Zeitaufwand kann die Regellaufzeit verlängern. In allen Fällen einer Sicherheitskontrolle wird ein entsprechender Vermerk auf dem Paket angebracht.
- 6.1.2 Ergibt die Sicherheitskontrolle nach dem Öffnen eines Pakets, dass kein unzulässiger Inhalt darin ist, wird dieses verschlossen und weiterbefördert.
- 6.1.3 Ergibt die Sicherheitskontrolle, dass der Inhalt des Pakets einem Beförderungsausschluss unterliegt, ist DPD berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. DPD informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei DPD abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4 und 14.5. Sollte der Paketinhalt Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Straftat hindeuten, ist DPD berechtigt, hierüber die Behörden zu informieren.
- 6.1.4 DPD haftet nicht für unmittelbare oder Folgeschäden, die durch Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6.1 an dem Paket/Inhalt entstehen, es sei denn, dies beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit in Satz 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Ziffern 12.1 bis 12.4 sowie 13.
- 6.1.5 Ergibt eine Sicherheitskontrolle, dass der Versender Güter zum Versand übergeben hat, die einem Beförderungsausschluss unterliegen, hat der Versender DPD alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 6.2 Sicherheits-Screening
- 6.2.1 DPD ist – unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen – berechtigt, nach der Übernahme von Paketen für die nationale und internationale Beförderung eine Kontrolle der Versender- und Empfängerdaten nach Maßgabe der auf Antiterrorverordnungen basierenden, jeweils aktuellen Sanktionslisten durchzuführen.
- 6.2.2 Der Versender hat vor Transportbeginn seine Empfangskunden über das von DPD durchgeführte Sicherheits-Screening zu informieren.
- 6.2.3 Sofern DPD im Rahmen der in 6.2.1 beschriebenen Prüfung eine Übereinstimmung mit einer Sanktion feststellt, ist DPD berechtigt, die Beförderung zu unterbrechen oder zu beenden und die zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen sowie abzuwarten, welche Weisungen diese erteilen. DPD ist berechtigt, die entsprechenden Weisungen der Behörden auszuführen. DPD wird den Versender davon in Kenntnis setzen.

7 Leistungsumfang

- 7.1 Die Leistung umfasst
- 7.1.1 die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;
- 7.1.2 die Übernahme von Paketen (inklusive Rücksendungen) durch
- Abholung beim Versender;
 - Abholung aus einer automatisierten und von DPD autorisierten Vorrichtung für den Versand und den Empfang von Paketen („Paketkasten“ an der Adresse des Senders/Empfängers oder an einem öffentlichen Platz aufgestellte „Paketstation“);
 - Übernahme in einem Pickup Paketshop.
- 7.1.3 die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person gegen Empfangsbestätigung, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht (z. B. anhand eines Personalausweises) überprüft werden;
- 7.1.4 bei Nichtantreffen des Empfängers einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch. Bei grenzüberschreitender Beförderung kann die Anzahl der Zustellversuche im Zielland variieren;
- 7.1.5 die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketen an den Versender.
- 7.2 DPD ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers im selben Haus und, soweit ein solcher im selben Haus nicht existiert oder angetroffen wird, in einem/einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen (jedoch nicht weiter als 50 Meter entfernten) Nachbarhaus/Nachbarwohnung zuzustellen oder im nächstgelegenen Pickup Paketshop abzuliefern. Alternativ ist DPD berechtigt, Pakete in eine Paketstation zuzustellen, unabhängig davon, ob der Empfänger als Nutzer von Paketstationen registriert ist oder nicht. Vorstehend genannte alternative Zustelloptionen gelten jedoch nicht, wenn eine schriftliche Verfügung des Senders oder Empfängers vorliegt, die eine solche alternative Zustellung untersagt. Bei einer Zustellung im Pickup Paketshop oder in eine Paketstation wird das Paket für 7 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger oder – im Falle des Pickup Paketshops – eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender. In allen Fällen einer alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn, des Pickup Paketshops oder des Standorts der Paketstation in Kenntnis zu setzen. Bei Einsatz einer Paketinformationskarte ist DPD berechtigt, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass dieser sich auf der DPD Internetseite über den angegebenen QR-Code oder durch Anruf bei einer kostenpflichtigen Servicenummer über die vorstehenden Angaben informieren kann.

- 7.3 Die Ablieferung nach Ziffer 7.1.3 gilt auch dann als bewirkt, wenn entsprechend einer schriftlichen oder digitalen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“)
- 7.3.1 des Senders oder Empfängers das Paket an einem von ihm benannten Ort an der Empfangsadresse abgestellt worden ist;
- 7.3.2 des Senders oder Empfängers ein kleinformatiges Paket in einen zugänglichen und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten des Empfängers eingelegt worden ist;
- 7.3.3 des Empfängers das Paket in einen Paketkasten oder eine Paketstation im Sinne von Ziffer 7.1.2 eingelegt worden ist. Sollte die Ablage in eine vom Empfänger ausgewählte Paketstation nicht möglich sein (z. B. wegen zu großen Abmessungen des Paketes oder Auslastung der Paketstation), ist DPD berechtigt, eine andere Zustelloption gemäß 7.2 zu wählen. In eine Paketstation zugestellte und nicht innerhalb der in 7.2 genannten Frist abgeholte Pakete werden an den Versender zurückgesandt. Der Empfänger ist nicht zu einer Annahmeverweigerung berechtigt, wenn er das Fach, in das seine Sendung eingelegt wurde, geöffnet hat.
- 7.4 Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt.

8 Lieferfristen, Abholung

Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine. Soweit Pakete beim Versender abgeholt werden, sind verbindliche Abholtermine nicht vereinbart.

9 Leistungsentgelt

- 9.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste von DPD in der jeweils gültigen Fassung am Tag der Auftragserteilung.
- 9.2 Für die Leistungsabrechnung sind grundsätzlich die von DPD ermittelten Werte geeichter Messgeräte (Gewicht und/oder Abmessungen oder Volummessungen) maßgeblich. Die Frachtrate wird auf Grundlage des gewogenen Gewichts oder des ermittelten Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist. Sofern keine Ergebnisse geeichter Messgeräte vorliegen, werden die vom Versender gemäß 10.2 übermittelten Daten herangezogen. Sollten auch diese nicht vorliegen, ist DPD berechtigt, ein Durchschnittsgewicht gemäß Preisliste zugrunde zu legen.
- 9.3 Führen fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Senders, die von DPD vom Versender zur Preisberechnung angefordert werden (Paketpezifikationen gemäß Ziffer 3 sowie Angaben zu Services und/oder Zusatzleistungen), zur Erhebung eines zu geringen Leistungsentgelts, ist DPD zur Nachforderung der Differenz berechtigt.
- 9.4 Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z. B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Senders gegenüber DPD für

- diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- 9.5 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Versender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.

10 Pflichten des Versenders

- 10.1 Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an nicht von DPD autorisierte automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.
- 10.2 Der Versender ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Beförderung sowie zur Erbringung servicespezifischer Leistungen erforderlich sind, an DPD zu avisieren. Er ist verantwortlich dafür, dass abrechnungsrelevante Informationen korrekt auf dem Paketlabel und/oder im avisierten Datensatz DPD zur Verfügung gestellt werden.
- 10.2.1 Der Versender hat die Übermittlung der Avisdaten ausschließlich elektronisch und am Versandtag vor der Abholung der Pakete durch DPD, spätestens jedoch vor der dokumentierten Übernahme der Pakete am DPD Standort, vorzunehmen.
- 10.2.2 Stellt der Versender Avisdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung, können einzelne Leistungsaussagen ihre Gültigkeit verlieren, insbesondere Angaben zur Laufzeit, soweit solche vereinbart sind.
- 10.2.3 Gleiches gilt, sofern Avisdaten für die von DPD zu erbringenden Leistungen unzureichend oder fehlerhaft sind und/oder nicht den Vorgaben entsprechen (z. B. fehlende oder nicht validierbare Empfängerdaten; nicht vereinbartes Datenformat; Syntaxfehler; fehlende Informationen, die für servicespezifische Leistungen erforderlich sind).
- 10.2.4 DPD ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen dem Versender den dadurch entstehenden Mehraufwand gemäß Preisliste zu berechnen.
- 10.3 Der Versender hat bei Versand von Zollgut alle Papiere, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind, außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen.
- 10.4 Der Versender ist verpflichtet, alle maßgeblichen Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten, über die er sich selbst informieren muss. Insbesondere hat er die Außenhandelsbeschränkungen und/oder länder-, unternehmens- oder personenbezogene Embargos einzuhalten.
- 10.5 Der Versender trägt das Risiko der Übermittlung von falschen E-Mail-Adressen und/oder sonstigen unzutreffenden Informationen seitens der Besteller/Empfänger, welche an DPD zur Durchführung von Zustelldienstleistungen weitergeleitet werden.
- 10.6 Unterhält der Versender einen Onlineshop zum Vertrieb von Gütern, ist er verpflichtet, im Rahmen des Bestellprozesses Verifizierungen hinsichtlich der Stammdatenhinterlegung der Besteller/Empfänger und der von diesen angegebenen Kontaktdaten vorzunehmen. Die Verifizierung ist stets auf dem aktuellsten Stand der IT-Sicherheit durchzuführen.
- 10.7 Ausschließlich dem Versender obliegt es sicherzustellen,

dass er die Verpflichtungen gemäß Ziffern 10.3. und/oder 10.4 erfüllt und/oder dass keine unrichtigen, irreführenden oder unzulänglichen transportrelevanten Informationen an DPD übermittelt werden.

Eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass falsche oder unvollständige Informationen an DPD gegeben werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und/oder DPD schuldhaft vertragliche Verpflichtungen verletzt mit der Folge, dass Pakete an unberechtigte Dritte übergeben werden.

11 Wertdeklaration

- 11.1 Der Versender hat – unbeschadet der Regelungen gemäß Ziffer 5.1.3 und 5.1.4 sowie Ziffer 7.4 – den Wert des Pakets anzugeben, wenn dieser über 520,- Euro liegt. Wertdeklarierte und über DPD höher versicherte Pakete unterliegen einer besonderen Behandlung durch DPD. Die Höherversicherung richtet sich nach den Ziffern 13.2 und 13.3.
- 11.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.1 haftet DPD bis zur Höhe des deklarierten und höher versicherten Wertes.
- 11.3 Unterlässt der Versender es, den Wert des Pakets zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über 520,- Euro liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß Ziffern 12 und 13 auf maximal 520,- Euro pro Paket beschränkt.

12 Haftung

- 12.1 DPD haftet von der Übernahme bis zur Ablieferung unbeschadet Ziffer 11.2 und 11.3 wie folgt, es sei denn, es wurde vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein gehandelt, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird:
- 12.1.1 für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen im Rahmen der Bestimmungen des HGB;
- 12.1.2 für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung.
- 12.2 Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Güterfolgeschaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werde, begangen hat.
- 12.3 Die Haftung ist neben den gesetzlich geregelten Fällen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach Ziffer 5.1 und 5.2 ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziffer 5.3 nicht nachgekommen ist und wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für DPD nicht offensichtlich erkennbar war.
- Entsprechendes gilt, wenn der Versender gegen Pflichten der Regelungen unter 5, 6 und/oder 10 verstoßen hat. DPD ist in diesem Fall berechtigt, die noch zu erbringenden

Leistungen nicht mehr auszuführen und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen (z. B. Vernichtung des Paketes) auf Kosten des Versenders – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – vorzunehmen.

12.4 Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.

13 Versicherung

13.1 Sofern DPD nach Ziffer 12 haftet, besteht für jedes Paket zugunsten des Versenders eine Versicherung. Wenn der Haftungsbetrag nicht ausreicht, um den tatsächlich entstandenen Güterschaden auszugleichen, ersetzt die Versicherung darüber hinaus die Differenz zwischen dem Haftungsbetrag und dem tatsächlich entstandenen Güterschaden. Die Gesamtentschädigung aus Haftung und Versicherung ist auf maximal 520,- Euro pro Paket begrenzt.

13.2 Ein höherer Versicherungsschutz kann bis zu 13.000,- Euro pro Paket gegen eine zusätzliche, vom Versender zu entrichtende Prämie vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht in Pickup Paketshops und bei Online-Versand grundsätzlich nicht. DPD behält sich vor, den Abschluss einer Höherversicherung für einzelne Produkte/Services zu beschränken oder auszuschließen.

13.3 Die Höherversicherung für Paketversendungen innerhalb Europas kann nach Maßgabe des Versenders für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilvolumen oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme, vereinbart werden. Für Paketversendungen in Zielländer außerhalb Europas muss die Höherversicherung im Einzelfall mit DPD abgestimmt werden.

13.4 Die Versicherung nach Ziffer 13 besteht allein zugunsten des Versenders. Ansprüche nach Ziffer 13 sind nicht abtretbar.

13.5 Von der über die Haftung nach Ziffer 12 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderweitige Versicherung eine Unterdeckung aufweist und den Güterschaden nicht voll ersetzt. Für Pakete mit anderweitiger Versicherung besteht keine Möglichkeit, über DPD eine Höherversicherung abzuschließen.

14 Öffnung, Rücksendung, Verwertung, Vernichtung von Paketen

DPD ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt, Pakete zu öffnen, zurückzusenden, zu verwerten oder zu vernichten.

14.1 DPD darf unter folgenden Voraussetzungen eine Öffnung von Paketen vornehmen:

14.1.1 zwecks Sicherung des Inhalts einer beschädigten Sendung;

14.1.2 zwecks Ermittlung des auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfängers oder Versenders einer nicht zustellbaren Sendung;

14.1.3 zwecks Abwendung von Gefahren, die von einer Sendung für Personen oder Sachen ausgehen;

14.1.4 zwecks Feststellung, ob

- das Paket verderbliches Gut enthält;
- der Zustand des Gutes eine sofortige Verwertung

erfordert;

- der Wert des Gutes zu den Kosten einer Verwahrung in keinem Verhältnis steht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen;

14.1.5 zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung.

14.2 DPD ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen die Rücksendung eines Pakets an den Versender nach folgender Maßgabe vorzunehmen:

14.2.1 im innerdeutschen Versand ohne Einholung einer Weisung des Versenders unverzüglich;

14.2.2 im grenzüberschreitenden Versand ohne Verzollung: wenn auf Anfrage nach 7 Kalendertagen keine anderweitige Weisung durch den Versender erfolgt ist;

14.2.3 im grenzüberschreitenden Versand mit Verzollung: wenn mangels Weisung und/oder aus sonstigen Gründen eine Verzollung nicht möglich ist, nach 14 Kalendertagen.

14.3 DPD ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen eine Verwertung des Gutes unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

14.3.1 der Versender hat DPD auf Anfrage keine Weisung erteilt:

- im innerdeutschen Versand innerhalb von 7 Kalendertagen;

- im grenzüberschreitenden Versand ohne Verzollung: nach 7 Kalendertagen;

- im grenzüberschreitenden Versand mit Verzollung: nach 14 Kalendertagen;

14.3.2 die Einholung einer Weisung ist für DPD mangels Kenntnis und fehlender Ermittelbarkeit des Versenders und des Empfängers nicht möglich. Von einer fehlenden Ermittelbarkeit ist auszugehen, wenn weder Versender noch Empfänger innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ermittelt werden können;

14.3.3 ohne vorherige Einholung einer Weisung des Versenders, wenn

- es sich bei dem Gut um verderbliche Ware handelt;
- der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt;
- die Verwahrung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes steht;
- von dem Gut Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen;
- eine behördliche Anordnung dies erfordert.

14.4 DPD ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 14.3 zur Vernichtung des Gutes berechtigt, wenn das Gut unverwertbar ist und die Vernichtung nicht gegen für DPD erkennbare Interessen des Versenders verstößt. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gut unverkäuflich ist.

14.5 Der Versender hat DPD alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die DPD durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, es sei denn, dieser hat die Entstehung der entsprechenden Kosten und Auslagen zu vertreten.

15 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von DPD aus dem Beförderungsvertrag und damit

zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten der Ort derjenigen DPD Niederlassung, an die der Versender den Auftrag gerichtet hat. Ist ein Versender Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen desjenigen Staates, in welchem der Verbraucher ansässig ist.
- 17.2 Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechts durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.
- 17.3 Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in welchem nach Ziffer 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand liegen. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten.
- 17.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit.

18 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten bereit. Diese finden Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr. DPD nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

19 WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

Für Verbraucher, die online einen Beförderungsvertrag geschlossen haben, gelten folgende Regelungen für Fernabsatzverträge:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (DPD Deutschland GmbH, SalesServiceCenter, Gutenstetter Straße 8b, 90449 Nürnberg, E-Mail: versenden@dpd.de, Telefon: 06021 1504 56 oder Telefax: 0911 59778 55) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einem mit der Post versandten Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular (dpd.de/widerrufsformular) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (dpd.de/widerruf) elektronisch

ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.